

Die so genannten Finanzkrisen: Systemversagen oder Organisierte Kriminalität?

In den letzten zehn Jahren suchten drei gigantische so genannte Finanzkrisen (genauer: -debakel) Deutschland und die Welt heim – im Jahr 2000 platzte die Dotcom-Blase, vor wenigen Jahren die US-Immobilien-Blase, und gegenwärtig erleben wir den Kampf um die Rettung des Euro. Sind diese zyklisch wirkenden Ereignisse der Lauf der Welt oder das Resultat strafbarer, mindestens strafwürdiger gigantischer Finanzspekulationen?

VON BERND SCHÜNEMANN



Am ersten Jahrestag der Lehman-Pleite (15.9.2009) demonstrierten Geschädigte in der Frankfurter Innenstadt. Der Protestzug machte vor mehreren Banken Halt, auf Spruchbändern und Plakaten mit Fotos von Bundeskanzlerin Angela Merkel und dem damaligen hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch forderten die Teilnehmer ihr verlorenes Geld zurück.

AM ANFANG DES ERSTEN Jahrzehnts des dritten Jahrtausends steht die Dotcom-Blase: eine im März 2000 geplatze Spekulations-Blase, die die sog. New Economy betraf und in einer von den traditionellen Regeln der Unternehmensbewertung losgelösten, durch ständige Rückkoppelung am Markt angeheizten radikalen Überbewertung von Unternehmen der Informationstechnologie, Telekommunikation u. ä. ihr Zentrum hatte. In Deutschland wurde diese Entwicklung befeuert durch den Marktgang der Deutschen Telekom und den Börsengang von Infineon am 13. März 2000, der sogar zum Zusammenbruch vieler Handelssysteme führte. Hatte die Marktkapitalisierung der im Neuen Markt gehandelten Unternehmen zuletzt über 234 Milliarden Euro betragen, so trat innerhalb von zwei Jahren ein Verlust von 90 % (also rund 200 Milliarden Euro) und bis Ende 2003 das Ende dieses Wirtschaftssegmentes ein – und das allein in Deutschland, wo die Kapitalvernichtung vor allem Kleinanleger traf, die in der Folge des Börsenganges der Telekom erstmals in großem Umfang in den Aktienmarkt und hier wiederum in den Neuen Markt investiert hatten. Ihre Versuche, mit Hilfe von Zivilprozessen Schadensersatz zu erhalten, sind mit geringfügigen Ausnahmen gescheitert.

Nachdem die Zentralbank der Vereinigten Staaten (Fed) auf diese Krise mit einer Niedrigzinspolitik reagierte, die den Banken praktisch Geldmittel in beliebiger Höhe zur Verfügung stellte, entwickelte sich als Nächstes die US-Immobilien-Blase. Sie nahm sowohl global als auch in Bezug auf Deutschland noch wesentlich größere Dimensionen an: Bei ihrem Platzen riss sie nicht (nur) die Kleinanleger, sondern vor allem auch die deutschen Banken in einen Strudel, der nur deshalb nicht in den Abgrund führte, weil der deutsche Staat in einer sowohl vom Prinzip wie von der Größenordnung her niemals erlebten Form unter Einbringung eigener – und damit zu Lasten des Steuerzahlers wirkender – Finanzmittel und Garantien das Überleben der von der unmittelbaren Insolvenz bedrohten Banken sicherte. In Deutschland hatten allein die Landesbanken und die halbstaatliche IKB durch Einschaltung ausländischer Briefkastengesellschaften („Conduits“) für rund 100 Milliarden Euro die durch zweitrangige amerikanische Hypotheken besicherten (MBS = Mortgage-Backed-Securities), nicht mit Eigenkapital unterlegten, sondern kurzfristig refinanzierten Papiere erworben. Als die Kredite nach dem Platzen der Blase fällig und die Papiere unverkäuflich wurden, wendete der

Staat das große Bankensterben nur dadurch ab, dass er allein den deutschen Banken an direkten Finanzmitteln und (zum weitaus größeren Teil) Bürgschaften über 578 Milliarden Euro zur Verfügung stellte.

Die dritte große, in der Dimension nochmals gesteigerte Finanzkrise läuft gegenwärtig ab. Sie beruht im Kern darauf, dass die bei der Einführung des Euro vereinbarten Stabilitätskriterien schon bei der (trotz stark manipulierter Haushaltszahlen eigentlich chancenlosen) Aufnahme Griechenlands von den Eurostaaten missachtet, in der Folgezeit immer weniger ernstgenommen und besonders in den sog. PIIGS-Staaten (Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien) so gründlich ignoriert wurden, dass durch exzessive und bereits ex ante niemals rückführbare Kreditaufnahmen Griechenland schon heute vor dem Staatsbankrott und Irland und Portugal kurz davor stehen. Nachdem die zunächst euphemistisch als „Rettungsschirm“ beschriebene Strategie, realiter nicht mehr rückzahlbare Kredite durch neue Kredite zu prolongieren und damit das Platzen der Kredit-Blase hinauszuzögern, in den letzten Monaten definitiv gescheitert sein dürfte, werden wir in der nächsten Zeit beobachten können, wer dieses Mal für das verlorene Kapital aufzukommen hat. Vermutlich wird es zum größten Teil erneut der Steuerzahler sein, während die Beteiligung des die Kredite zuvor großzügig einräumenden „Kapitalmarktes“ durch die dadurch bisher erzielten Zinserträge zum erheblichen Teil schon vorab kompensiert sein dürfte. Durch die Verwundbarkeit der griechischen Staatsfinanzen begünstigt, fand nach Presseberichten am Kapitalmarkt im Februar 2010 eine organisierte Spekulation auf die Staatspleite Griechenlands statt, deren Endziel in einer Untergrabung der Stabilität des Euro bestand und die die Rettungsaktionen zumindest mitverursacht haben dürfte.

Die Finanzkrisen als Bruch des geltenden Rechts?

Die Finanzwissenschaft, die Volkswirtschaftslehre, die Politologie, die Demokratie- und Globalisierungstheorie werden vermutlich noch lange an der Erklärung dieser Finanzkrisen und -debakel zu arbeiten haben, doch gilt, um ein bekanntes Wort von Karl Marx abzuwandeln: „Die Welt der Finanzmärkte wird von den Theoretikern

nur verschieden interpretiert, es kommt darauf an, sie zu verändern“. Aber wie? Dass die Verstaatlichung von Banken keine Lösung bringen würde, hat nicht nur das Spekulationsdebakel mit minderwertigen US-Immobilien gezeigt, bei dem die deutschen Landesbanken nicht nur sowohl von den befremdlichen Methoden (bilanziell verschleierter Erwerb, kurzfristige Refinanzierung langfristiger Anlagen) als auch vom riesigen Volumen her an der Spitze der Geldvernichtung standen und dabei ihre rechtlichen Bindungen an deutsche öffentliche Zwecke ignorierten, sondern auch die nicht abreißende Kette ihrer vergleichbaren „Missengagements“. Die unter der Bezeichnung „Basel III“ vorgesehenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten strengeren Anforderungen an die Eigenkapitalquote und Liquidität der Banken dürften an der eingefleischten Mentalität des „(Spiel-)Kasino-Kapitalismus“ (Hans-Werner Sinn) als der tieferen Ursache der Finanzkrisen und -debakel kaum etwas ändern. Der Zivilprozess hat sich schon nach dem Platzen der Dotcom-Blase als zum Schadensausgleich, erst recht zur Schadensverhütung ungeeignet erwiesen, weil die privaten Geschädigten nicht über die in der extrem verwickelten Finanzwelt notwendigen Aufklärungsmöglichkeiten verfügen. Und die von der Bundesregierung nach dem Platzen der US-Immobilienblase notgedrungen praktizierte Reaktion, die fast „gelungene“ Vernichtung der Banken durch ihre eigenen Organe mit der Zuwendung von in dieser astronomischen Höhe noch niemals erlebten staatlichen Finanzmitteln zu „belohnen“, muss nach allgemeinen lerntheoretischen Grundsätzen eher zur Wiederholung als zur Abstandnahme motivieren. Im Falle von „Rettungsschirmen“ wäre es ohne einschneidende Auflagen nicht anders. Angesichts dieser Wirkungsschwäche aller derzeit probierten Präventionsmethoden kann man der Frage nicht ausweichen, ob das Handeln der Akteure, welches diese Finanzkrisen bzw. -debakel ausgelöst hat, womöglich nicht ein systemkonformes Verhalten ohne persönliche Verantwortung für die daraus entstandenen Folgen, sondern vielmehr ein Bruch des geltenden Rechts in seiner



Gewerkschaftsmitglieder protestieren am 25. März 2010 in Detroit, Michigan, gegen die Bank of America. Sie fordern eine Beteiligung der großen Banken an der Lösung der Finanz- und Wirtschaftskrise.

gravierendsten Form, nämlich in Gestalt der Verwirklichung von Straftatbeständen, gewesen ist. Dessen Wiederholung könnte für die Zukunft zumindest dann unwahrscheinlicher gemacht werden, wenn die individuellen Verantwortlichkeiten untersucht und strafrechtlich Schuldige mit Sanktionen belegt würden, die angesichts der exorbitanten Dimensionen der angerichteten Schäden nur in langjährigen Freiheitsstrafen bestehen könnten.

Aufklärung als gesetzliche Pflicht der Strafjustiz

Um diese Rechtsfrage beantworten zu können, müsste allerdings vorab der genaue tatsächliche Ablauf der in den Banken getroffenen, verheerenden Anlageentscheidungen zuverlässig aufgeklärt werden – aber ob das hierfür allein in Frage kommende Strafjustiz leisten wird, ist zweifelhaft. Auch wenn die deutschen Strafverfolgungsbehörden wegen des sog. Legalitätsprinzips jedes dubiose Vorkommnis aufzuklären haben und dies in der Regel auch versuchen (im Bereich der Wirtschaftstätigkeit zuletzt in Gestalt der „schwarzen Kassen“ und des Schwarzgeldes im Ausland, hier sogar unter regierungsamtlicher Anstiftung ausländischer Dunkelmänner zum Geheimnisverrat, von den für die strafrechtliche Kontrolle des Drogenmissbrauchs und des Straßenverkehrs

eingesetzten enormen Kapazitäten ganz zu schweigen) – erscheint es nicht vermessen, das jahrhundertlang als Instrument gegen Elende und Abenteurer eingesetzte Strafrecht plötzlich gegen die Oberschicht, nämlich gegen die Bankiers als die „Feldherren unserer Zeit“ (Jörn Ipsen) zu wenden? Nach der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, wenn (1.) ein einschlägiger Straftatbestand und (2.) ein sog. Anfangsverdacht für dessen Erfüllung durch schuldhaft menschliche Handlungen besteht.

1. Die Existenz von einschlägigen Straftatbeständen wirft bei den Dotcom- und MBS-Debakeln keine Probleme auf, wohl aber bei der Eurokrise. Bei den Vermögensverlusten am „Neuen Markt“ kamen die Delikte des Kapitalanlagebetruges (§ 263a StGB) und der heute im Wertpapierhandelsgesetz geregelten Kursmanipulation und des Insiderhandels in Betracht. Die Milliarden Schäden durch Fehlinvestition in die MBS-Papiere brachen nicht als Naturereignis herein, sondern beruhten auf vielfach wiederholten Anlageentscheidungen deutscher Bankmanager, die die Straftatbestände der Untreue (§ 266 StGB), der Bilanzfälschung (§ 331 HGB) sowie (wenn es nicht zur Rettung durch die Bundesregierung gekommen wäre) des Bankrotts (§ 283 Abs. 2 StGB) erfüllt haben könnten. Das Handeln der Regierungen bei der Aufnahme Griechenlands in die Eurozone und der anschließenden Missachtung der Stabilitätskriterien wäre zwar bei analogem Verhalten von Privatleuten als Bilanzfälschung (§ 331 HGB), Betrug (§ 263 StGB) und Untreue zu prüfen. Aber (um nur einen Aspekt zu nennen) ein Staatshaushalt (und erst recht der griechische) fällt natürlich nicht unter die Vorschriften des deutschen Handelsrechts; selbst für die Bilanzen der Bundesbank ist zwar in § 26 Abs. 2 BBankG die analoge Anwendung der Wertansätze des Handelsgesetzbuches, aber (wohlweislich?) nicht auch diejenige des zugehörigen Straftatbestandes des § 331 HGB vorgesehen. So kann das deutsche Strafrecht allenfalls auf organisierte private Spekulationen gegen die Stabilität des Euro angewendet werden, und zwar in Gestalt der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 StGB), weil im Anschluss an die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Geldwertstabilität

als ein zentraler Bestandteil der durch diesen Straftatbestand geschützten inneren Sicherheit qualifiziert werden muss.

2. An einem Anfangsverdacht der Deliktsbegehung ist, um den MBS-Komplex exemplarisch herauszugreifen, in Bezug auf das objektive Geschehen nicht zu zweifeln. Denn der zwecks Umgehung der Vorschriften über das zur Risikodeckung benötigte Eigenkapital über vermögenslose Briefkastengesellschaften getätigte Erwerb der von Anfang an minderwertigen und überdies langfristigen, aber kurzfristig refinanzierten MBS-Papiere in astronomischer Höhe bedeutete eine rechtswidrige Schädigung des dem Manager anvertrauten Bankvermögens, die von ihren Dimensionen her alle bisher bekannte Wirtschaftskriminalität zu (um den von einem Bankier geprägten Ausdruck zu verwenden) „peanuts“ stempelt. (Zur Erinnerung: Die Pleite der Herstatt-Bank, die 1974 die Bundesrepublik erschütterte, beruhte auf Verlusten von weniger als einer halben Milliarde DM.) Die Grenzen unternehmerischen Ermessens waren auch weit überschritten, weil sich kein Bankenvertreter angesichts des existenzbedrohenden Umfangs der Transaktion ungeprüft auf die mindestens leichtfertig, wenn nicht vorsätzlich falschen Bestwertungen (z. B. „Triple-A Ratings“) der amerikanischen Agenturen verlassen durfte. Eingehender Untersuchung bedarf aber selbstverständlich der Schädigungsvorsatz der die Anlageentscheidung treffenden Akteure, der weder pauschal unterstellt noch pauschal verneint werden darf, für den aber ein Anfangsverdacht nicht von der Hand zu weisen ist: Ein Motiv für eine vorsätzliche Schädigung konnte etwa in den enormen Auszahlungen („Boni“) liegen, die die Akteure aus den zunächst scheinbar anfallenden Gewinnen erhielten. Diese resultierten aus der Differenz zwischen dem auf den MBS-Papieren langfristig liegenden Zinssatz und den niedrigeren Zinsen der kurzfristigen Refinanzierung, wären wegen des Charakters der Emissionen als eines „Intensiven Schneeballsystems“ aber korrekterweise auch bilanziell durch zigmal höhere Rückstellungen zu kompensieren gewesen – was zugleich den Verdacht der strafbaren Bilanzfälschung und einer weiteren Untreue durch Auszahlung der Boni begründet.

Ob die Akteure diese Schäden für möglich hielten und in Kauf nahmen, muss und kann nur durch die Strafverfolgungsorgane aufgeklärt werden. Dies wenigstens energisch zu versuchen, ist ihre gesetzliche Pflicht. ■

DER AUTOR

Prof. Dr. Bernd Schönemann hat den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der LMU München inne. Er ist seit 2008 o. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.